**Beschluss des Akkreditierungsrates**

| | |
|---|---|
| Antrag: | 10 008 844 |
| Studiengang: | Gerontologie, Gesundheit & Care, B.A. |
| Hochschule: | Kolping Stiftungshochschule gGmbH |
| Studienort/e: | Köln |
| Akkreditierungsfrist: | 01.09.2021 - 31.08.2029 |

**Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Hochschule muss in der Außendarstellung transparent machen, dass kein pflegewissenschaftlicher Studienabschluss nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes und damit auch nicht die berufszulassungsrechtliche Eignung als Altenpfleger/in erworben wird. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO)

2. Die Hochschule muss gewährleisten, dass das für die Durchführung des Studiengangs zentrale Praxistransferkonzept von der ganzen Zielgruppe, d.h. notfalls auch ohne festen Arbeitgeber oder ohne arbeitgeberseitige Unterstützung, umgesetzt werden kann. (§ 12 Abs.1 i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakkVO)

3. Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden.(§ 12 Abs. 2 StudakkVO) **(Verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung: Sechs Monate)**

4. Die Hochschule weist den adäquaten Zugang zur Lernplattform sowie zur für die Studiengänge relevanten Literatur nach. (§ 12 Abs. 3 StudakkVO) **(Verkürzte Frist zur Auflagenerfüllung: Sechs Monate)**

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt

**Begründung**

**Zweitbehandlung der Auflagen mit 12 monatiger Auflagenerfüllungsfrist in der 120. Sitzung des Akkreditierungsrats am 13./14.03.2024**

Der Akkreditierungsrat hatte die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Gerontologie, Gesundheit

& Care“ mit vier Auflagen ausgesprochen. Für die Auflagen 3 (Personal) und 4 (Lernplattform) wurde aufgrund der besonderen Relevanz eine verkürzte Auflagenerfüllungsfrist von sechs Monaten, für die anderen beiden Auflagen die Normalfrist von 12 Monaten angesetzt.

Auf Basis der von der Hochschule am 03.01.2022 vorgelegten Unterlagen hatte der Akkreditierungsrat in seiner Sitzung am 09./10.06.2022 Auflage 4 als erfüllt bewertet. Die zum Nachweis der Erfüllung von Auflage 3 vorgelegten Unterlagen wurden als unzureichend bewertet und der Hochschule eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten gewährt.

In seiner Sitzung am 30./31.03.2023 hatte sich der Akkreditierungsrat erneut mit der Auflagenerfüllung befasst. Auf Basis der von der Hochschule am 22.05.2022 zum Nachweis der mit Normalfrist ausgesprochenen Auflagen 1 und 2 sowie der am 23.12.2022 vorgelegten Nachreichungen zu Auflage 3 bewertete der Akkreditierungsrat die Auflagen 1 und 3 als erfüllt und Auflage 2 als nicht erfüllt. Da Auflage 2 zum ersten Mal behandelt wurde, gewährte der Akkreditierungsrat der Hochschule eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten.

Die Hochschule hat im Rahmen der Nachfrist am 11.10.2023 weitere Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der noch offenen Auflage 2 eingereicht. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflagen auf dieser Grundlage nunmehr als erfüllt.

Im Einzelnen

*Auflage 2 (Zweitbehandlung)*

"Die Hochschule muss gewährleisten, dass das für die Durchführung des Studiengangs zentrale Praxistransferkonzept von der ganzen Zielgruppe, d.h. notfalls auch ohne festen Arbeitgeber oder ohne arbeitgeberseitige Unterstützung, umgesetzt werden kann. (§ 12 Abs.1 i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakkVO)"

Die Hochschule stellt dar, dass in der Praxisordnung geregelt sei, dass 800 Stunden Berufstätigkeit absolviert und von einer Praxisanleitung vor Ort begleitet werden müssen. In den Studiengängen Gesundheitspsychologie sowie Gerontologie, Gesundheit & Care müssten die Studierenden zudem einen Nachweis des Arbeitgebers einreichen, der den Umfang und die Aufgaben der einschlägigen Berufstätigkeit bestätige. Die Hochschule führt ferner an, dass „nach Auswertung der Zusammensetzung der bisher immatrikulierten Studierenden […] sich herauskristallisiert [hat], dass die Studierenden bereits einschlägige berufliche Erfahrungen mitbringen, die sie während des Studiums fortsetzen und variieren. Somit ist die Simulation des Praxistransfers bisher nicht erforderlich gewesen und nach Ansicht der Studiengangleiter*innen und des Prüfungsausschusses generell nicht anzustreben.“

Der Akkreditierungsrat folgert daraus, dass eine Immatrikulation ohne geeignete Praxisstelle auf Basis einer Eigenerklärung auch in den Studiengängen Gesundheitspsychologie sowie Gerontologie, Gesundheit & Care künftig nicht mehr möglich ist. Da eine Immatrikulation auf Basis einer Eigenerklärung, wie im Akkreditierungsbescheid dargestellt, aus den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung ohnehin allenfalls indirekt abgeleitet werden konnte, bewertet der Akkreditierungsrat die Auflage damit als erfüllt. Sollte die Hochschule zukünftig die Zielgruppe in dieser Hinsicht erweitern, ist dies i.S. von 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands anzuzeigen.

**Erstbehandlung der Auflagen mit 12 monatiger Auflagenerfüllungsfrist und Zweibehandlung der verbleibenden Auflage mit sechsmonatiger Auflagenerfüllungsfrist in der 116. Sitzung des Akkreditierungsrats am 30./31.03.2023**

Der Akkreditierungsrat hatte die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Gerontologie, Gesundheit & Care“ mit vier Auflagen ausgesprochen. Für die Auflagen 3 (Personal) und 4 (Lernplattform) wurde aufgrund der besonderen Relevanz eine verkürzte Auflagenerfüllungsfrist von sechs Monaten, für die anderen beiden Auflagen die Normalfrist von 12 Monaten angesetzt.

Auf Basis der von der Hochschule am 03.01.2022 vorgelegten Unterlagen hatte der Akkreditierungsrat in seiner Sitzung am 9./10.6.2022 Auflage 4 als erfüllt bewertet. Die zum Nachweis der Erfüllung von Auflage 3 vorgelegten Unterlagen wurden als unzureichend bewertet und der Hochschule eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten gewährt.

In seiner Sitzung am 30./31.03.2023 hat sich der Akkreditierungsrat erneut mit der Auflagenerfüllung befasst. Auf Basis der von der Hochschule am 22.05.2022 zum Nachweis der mit Normalfrist ausgesprochenen Auflagen 1 und 2 sowie der am 23.12.2022 vorgelegten Nachreichungen zu Auflage 3, bewertet der Akkreditierungsrat die Auflagen 1 und 3 als erfüllt und Auflage 2 als nicht erfüllt. Da Auflage 2 zum ersten Mal behandelt wurde, gewährt der Akkreditierungsrat der Hochschule eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten.

Im Einzelnen

*Auflage 1 (Erstbehandlung)*

"Die Hochschule muss in der Außendarstellung transparent machen, dass kein pflegewissenschaftlicher Studienabschluss nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes und damit auch nicht die berufszulassungsrechtliche Eignung als Altenpfleger/in erworben wird. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakkVO)"

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung geltend, dass auf der Studiengangswebseite unter dem Reiter "Studieninhalte" i.S. des Auflagentextes darauf hingewiesen wird, dass kein pflegewissenschaftlicher Studienabschluss nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes erworben wird. (Vgl. https://www.kolping-hochschule.de/index.php/mit-uns-studieren/studiengaenge/ggc/ (Zugriff: 22.02.2023)). Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend als erfüllt.

*Auflage 2 (Erstbehandlung)*

"Die Hochschule muss gewährleisten, dass das für die Durchführung des Studiengangs zentrale Praxistransferkonzept von der ganzen Zielgruppe, d.h. notfalls auch ohne festen Arbeitgeber oder ohne arbeitgeberseitige Unterstützung, umgesetzt werden kann. (§ 12 Abs.1 i.V.m. § 12 Abs. 5 StudakkVO)"

Die Hochschule macht in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung vom 22.5.2022 in Bezug auf den Studiengang „Gerontologie, Gesundheit & Care“ geltend, dass der Praxisanteil des Studiums gemäß Selbstbericht vom 14.11.2020 im Modul „Praxistransfer & Praxisphase“ verortet sei. Die Hochschule führt dazu weiter aus:

„Gemäß Selbstbericht vom 14. November 2020 ist der Praxisanteil des Studiums im Modul „Praxistransfer & Praxisphase“ verortet. Das Modul wird in den ausbildungs- und berufsbegleitenden Studiengängen über den gesamten Studienverlauf hinweg absolviert und ist erst mit Anmeldung zur Bachelor-Thesis abgeschlossen. Damit bildet es einen zentralen Bestandteil des Studienverlaufs. Der Studiengang Soziale Arbeit in Vollzeit sieht hierfür ein Semester vor. Da es sich bei dem Praxismodul um eine übergreifende und von den übrigen Modulen inhaltlich und organisatorisch unabhängige Lerneinheit handelt, bleibt die Binnenstruktur des Studiengangs davon unberührt und transparent. Auf diese Weise kann das Praxismodul hinsichtlich der individuellen Lebenssituationen der Studierenden in hohem Maße flexibel gestaltet werden: Auch branchenfern tätige Studierende können den Verlauf ihres Studiums so gestalten und ggf. ein achtes Semester in Anspruch nehmen und somit entscheiden, ob sie studienbegleitend oder in einem Semester ihre den Anforderungen des Moduls entsprechende branchenspezifische Praxiserfahrung sammeln. Im Sinne des Erlangens der staatlichen Anerkennung müssen die erforderlichen Stunden in geeigneten Einrichtungen unter qualifizierter Praxisanleitung absolviert werden (vgl. Praxisordnung lt. Anlage 1). Diese Reglung wird über einen Vertrag und Nachweise flankiert und durch einzureichende Dokumente (ebd, Dok 1-3) nachgehalten. Sollten Studierende im Monat der Immatrikulation noch keine Einrichtungen nachweisen, ist die Hochschule auf Wunsch hier als Vermittlerin tätig und sichert die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden auch im Sinne der Qualitätssicherung mithilfe einer Eigenerklärung […] ab […]“. Im weiteren Verlauf der Stellungnahme schildert die Hochschule detailiert ein Verfahren zur Plausibilitätsprüfung der Eigenerklärung.

Der Akkreditierungsrat hält zunächst fest, dass die Hochschule in ihrer Stellungnahme auf den Studiengang Soziale Arbeit und nicht den Studiengang "Gerontologie, Gesundheit & Care" Bezug nimmt. Ob die beschriebenen Regelungen für alle Studiengänge gelten, bleibt unklar, zumal Umsetzungsnachweise nicht vorgelegt werden. Das in der Stellungnahme dargestellte Verfahren zur Plausibilitätsprüfung der Eigenerklärung erscheint, so die vorläufige Einschätzung des Akkreditierungsrats, widersprüchlich. Eine Plausibilitätsprüfung durch den Prüfungsausschuss nach dem in der Stellungnahme skizzierten Muster könnte unter den Bedingungen eines nicht reglementierten Berufs und eines Bewerbers ohne einschlägige Berufspraxis prinzipiell zur Qualitätssicherung des Moduls „Praxistransfer & Praxisphase“ beitragen; eine solche Qualitätssicherung wird jedoch nach Auffassung des Akkreditierungsrats dadurch konterkariert, dass offensichtlich auch in dem Fall, dass durch die in der Eigenerklärung "dargelegten Maßnahmen kein angemessener Theorie-Praxis-Transfer erreicht werden kann", eine Zulassung mit der Auflage erfolgen kann, zwei zusätzliche Projektarbeiten anzufertigen. Dass offenbar von vorneherein davon ausgegangen wird, dass diese Klientel oftmals ein zusätzliches Semester in Anspruch nehmen muss, erscheint unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit zumindest diskutabel.

Der Akkreditierungsrat ist zudem davon irritiert, dass das von der Hochschule bei Antragstellung 2021 vorgelegte Praxistransferkonzept im Widerspruch zu den Ausführungen in der Stellungnahme zur Auflagenerfüllung davon spricht, dass „der Praxistransfer nicht nur in einigen Modulen etabliert, sondern darüber hinaus als eigene Prüfungsform in alle Module des Studiums integriert“ sei. Obwohl sich der Akkreditierungsrat in der Auflagenbegründung explizit auch darauf bezogen hat, geht die Hochschule hierauf in ihrer Stellungnahme zur Auflagenerfüllung nicht ein. Der Akkreditierungsrat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass aus dem zur Zweitbehandlung der Auflage 1 am 22.12.2022 eingereichten Modulhandbuch des Studiengangs „Gesundheitspsychologie“ die bisher in mehreren Modulen vorgesehene Prüfungsform „Klausur (enthält mindestens 10 Prozent werteorientierter Fragestellungen und geeignete Praxistransferaufgaben, die sich auf die Inhalte der Klausur beziehen) “ ersatz- und kommentarlos gestrichen wurde; ob dies für die übrigen Studiengänge des Bündels gleichermaßen gilt, bleibt unklar. Sollte das Praxistransferkonzept in diesem Punkt tatsächlich

stillschweigend adaptiert worden sein, wäre dies für die Akkreditierung auch deshalb eine begründungspflichtige wesentliche Änderung, weil insbesondere dieser in *verschiedene* Module integrierte Praxistransfer sowohl von der Gutachtergruppe als auch vom Akkreditierungsrat als maßgeblich für die berufsbegleitende Studierbarkeit des Programms bewertet wurde.

Der Akkreditierungsrat kann zusammenfassend nicht erkennen, dass sich die Hochschule angemessen mit der Auflagenbegründung auseinandergesetzt hat und bewertet die Auflage dementsprechend als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

*Auflage 3 (Zweitbehandlung)*

„Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden.(§ 12 Abs. 2 StudakkVO)"

Die Hochschule hat die Lehrverflechtungsmatrizen aktualisiert und Angaben zu den eingesetzten Lehrbeauftragten vorgelegt. Die Hochschule macht zudem genügend konkrete Angaben zur weiteren Aufwuchsplanung. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage dementsprechend in der Zweitbehandlung als "erfüllt".

**Erstbehandlung der Auflagen mit sechsmonatiger Auflagenerfüllungsfrist in der 113. Sitzung des Akkreditierungsrats am 9./10.6.2022**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen 3 und 4 eingereicht. Für die Erfüllung der restlichen Auflagen wurden aufgrund der längeren Auflagenerfüllungsfrist planmäßig noch keine Unterlagen eingereicht.

*Auflage 3*

„Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden.(§ 12 Abs. 2 StudakkVO)"

Die Hochschule legt für den Durchlauf der ersten Kohorte und den entsprechenden Start der weiteren Kohorten studiengangsbezogene Lehrverflechtungsmatrizen vor.

Diese Matrizen sind nach wie vor nicht hinreichend konkret. Ein Nachweis, dass die Curricula durch ausreichend fachlich und methodisch didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden, gelingt damit nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht:

- Der Personalaufbau ist offensichtlich seit Antragstellung 2021 nicht fortgeschritten. Nach wie vor sind vier Professuren besetzt. Bis zum Wintersemester 2024 sollen sukzessive vier weitere Professuren berufen werden. Obwohl zwei dieser Professuren bereits zum Wintersemester 2022 in der Lehre eingesetzt werden sollen, stehen Denominationen und Lehrgebiete laut der

Stellungnahme der Hochschule noch nicht fest. Auch ein konkreter Zeitplan für die Eröffnung der Berufungsverfahren wurde nicht vorgelegt.

- Die Hochschule setzt in der Lehrplanung auf absehbare Zeit in hohem Umfang gerade auch im profilbildenden Bereich des Studiengangs auf Lehrbeauftragte. Informationen zu den Lehrbeauftragten fehlen allerdings; auf Basis der Matrizen entsteht der Eindruck, dass mit der Vergabe von Lehraufträgen noch nicht begonnen wurde.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine Nachfrist von sechs Monaten. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass eine Nichtumsetzung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.

*Auflage 4*

„Die Hochschule weist den adäquaten Zugang zur Lernplattform sowie zur für die Studiengänge relevanten Literatur nach. (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)“

Anhand des Studierenden-Manuals und von Screenshots weist die Hochschule nach Auffassung des Akkreditierungsrats nach, dass mittlerweile ein adäquater Zugang zur Lernplattform besteht.

Die Hochschule legt weiterhin einen Vertrag mit einem externen Dienstleister über die Bereitstellung eines E-Medien-Portals vor. Der Vertrag regelt vor allem die Bereitstellung der technischen Infrastruktur, mit der die Hochschulbibliothek auf das kostenpflichtige Medienangebot des Dienstleisters zugreifen kann. Was die Auslieferung der elektronischen Medien angeht, ist festgelegt, dass die Hochschule bestimmt, welche Titel aus dem 1,1 Millionen Medien umfassenden Angebot des Dienstleisters in welcher Anzahl angeboten werden. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass auf dieser Grundlage eine angemessene Literaturversorgung der Studierenden sichergestellt werden kann und dass die Hochschule hierfür über die notwendigen Mittel verfügt.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat